

ein anschauliches und richtiges Bild der Leistungen und des Geschmacks bestimmter Perioden oder verwandter Zweige des Kunsthandwerks darbieten sollen.

- b) Sammlungen eigenthümlicher oder mustergiltiger Arbeiten des modernen Kunstgewerbes.
- c) Veranstaltung von Fachausstellungen in Wien und in den Industriecentren der einzelnen Königreiche und Länder.
- d) Periodische oder permanente Ausstellungen beachtenswerter Leistungen des heimischen Kunstgewerbes.

Der Verkauf solcher Objecte in den Museumsräumen wird durch ein besonderes Regulativ geregelt.

- e) Preisausschreibungen für gelungene Entwürfe und ausgeführte Objecte.
- f) Herausgabe einer kunstgewerblichen Fachzeitschrift und anderer fachlicher Publicationen (Kataloge etc.).
- g) Veranstaltung von Cursen und Vorträgen.
- h) Die Fachbibliothek und der damit verbundene Lesesaal.
- i) Die Verwendung der Fonds, die dem Museum neben der Staatsdotacion zur Förderung des Kunstgewerbes zur Verfügung stehen;
- k) Die mit dem Museum verbundenen Hilfsanstalten (§. 4).

§. 3. Die Museumssammlungen und die Bibliothek, welche der Besichtigung, der Benützung und dem Studium möglichst zugänglich zu machen sind, bestehen:

- a) aus Gegenständen, welche durch Kauf, Tausch, Schenkung oder Vermächtnis Eigenthum des Museums geworden sind. Dieselben können, soweit es ihr Wert und ihre Beschaffenheit gestatten, wenn ihre Benützung an Ort und Stelle nicht möglich ist, an vertrauenswürdige Personen auch ausserhalb des Museums zur Benützung überlassen werden. Sie können ausnahmsweise, wenn sie für Zwecke des Museums sich als überflüssig erweisen, gegen Entgelt oder im Tauschwege abgegeben werden, und zwar zunächst an andere Museen und verwandte Anstalten (Lehranstalten), dann an Gewerbetreibende, und zwar vor allem an solche, welche diese Objecte copiert oder für ihre Zwecke sonst benützt haben, und endlich an Private;
- b) aus Gegenständen, welche dem Museum sei es von den Hofsammlungen und Schlössern, welche im Allerhöchsten Handschreiben vom 7. März 1863 bezeichnet sind (Hofbibliothek, Depôt der Bildergalerie am Belvedere, Vorräthe an Tapeten und Mobilien der Hofburg und der kaiserlichen Schlösser in Schönbrunn, Laxenburg u. s. w., Antiken-Cabinet, Ambraser Sammlung [gegenwärtig vereint in den kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses] Schatzkammer), sei es von öffentlichen Corporationen und Instituten, sei es von Vereinen und Privaten leihweise überlassen werden. Eine Nachbildung dieser Objecte darf gegen den erklärten Willen des Besitzers nicht stattfinden.

Für die Sicherheit dieser Gegenstände wird auf Grund besonderer Reglements in ausreichender Weise Sorge getragen.

§. 4. Mit dem Museum können Hilfsanstalten in Verbindung gebracht werden. Die Art und Weise der Benützung dieser Hilfsanstalten und deren Einrichtung werden durch besondere Reglements festgestellt.